

# **DATENSCHUTZORDNUNG**

## **DER SCHWIMM- UND SPORTFREUNDE BONN 1905 e. V.**

### **1. Zweck und Aufgabe des Datenschutzes**

Zweck und Aufgabe des Datenschutzes ergeben sich aus § 23 der Satzung.

### **2. Umgang mit den Daten des Mitglieds im Verein**

**2.1** Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

**2.2** Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

**2.3** Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

**2.4** Beim Austritt werden die gespeicherten Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, sofern keine Beitragsrückstände bestehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **3. Umgang mit den Daten des Mitglieds gegenüber Fachverbänden**

Sofern ein Mitglied am Wettkampfbetrieb teilnimmt, ist der Verein berechtigt, die für die Teilnahme erforderlichen Daten des Mitglieds an den entsprechenden Fachverband zu melden. Im Rahmen von Ligaspielen oder Wettkämpfen meldet der Verein außerdem ggf. die Meldungen, die Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

Bei Mitgliedern, die eine gewählte Funktion innerhalb einer Abteilung des Vereins wahrnehmen, kann bei Bedarf die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein an den zuständigen Fachverband gemeldet werden.

### **4. Umgang mit den Daten des Mitglieds bei Veröffentlichungen**

**4.1** Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am Aushang des Vereins und/oder in der **Vereinszeitschrift**, sowie auf der **Homepage des Vereins** bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Aushang und/oder Vereinszeitschrift, sowie auf der Homepage mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

**4.2** Der Verein informiert die **Tagespresse** über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche

Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vorbringen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

## **5. Datenschutzbeauftragter**

- 5.1** Der Vorstand bestellt ein Vereinsmitglied zum Datenschutzbeauftragten für den Gesamtverein gemäß BDSG §§ 4f und 4g. Die Bestellung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 30.09. des Vorjahres durch eine Delegiertenversammlung widerrufen worden ist, sie endet jedoch spätestens mit Aufgabe der Vereinszugehörigkeit. Der Datenschutzbeauftragte kann seinerseits mit einer Vorlauffrist von drei Monaten zum Jahresende um die Entbindung von seinem Amt bitten.
- 5.2** Der Datenschutzbeauftragte erfüllt sein Amt ehrenamtlich, d. h. ohne Erhebung eines Honorars. Allerdings ermöglicht der Verein ihm gemäß §4f, Abs. 3 BDSG die für seine Aufgaben notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und übernimmt dafür die Kosten.
- 5.3** Die übertragenen Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem BDSG §§ 4f und 4g sowie aus den weiteren Rechtsvorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten ergeben und die für den Verein Anwendung finden.
- 5.4** Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins zu unterstützen.  
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Vereinsmitglieder können sich in Datenschutz-Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.
- 5.5** Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden. Der Datenschutzbeauftragte sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten bleiben auch über die Beendigung seiner Tätigkeit hinaus bestehen

## **6. Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde vom Vorstand am 22. August 2012 erlassen und ist damit in Kraft getreten.